

Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: 15. AUG. 2014

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Dr. Peter Lames

**Elbhangfest und Wiederholungswahl zur Oberbürgermeisterinnenwahl 2015**  
AF3020/14

Sehr geehrter Herr Dr. Lames,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**„ ... beide Ereignisse müssen zeitlich und sachlich koordiniert werden. Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:**

- 1. Welcher Art waren die Probleme, die aufgrund der zeitlichen Kollision von Elbhangfest und Wiederholungswahl zur Oberbürgermeisterwahl 2001 aufgetreten sind? Hat es rechtlich relevante Beanstandungen gegeben?“**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich meinen Blick nach vorn, ins kommende Jahr, richte und Probleme, die sich aus einer Zusammenlegung von Elbhangfest und Wahltag ergeben, vermeiden will. Insofern kommt es ausschließlich darauf an, im kommenden Jahr rechtlich relevante Beanstandungen soweit wie möglich auszuschließen.

Die Erfahrungen der Oberbürgermeisterwahl 2001, die gemeinsam mit dem Elbhangfest stattgefunden hat, haben allerdings tatsächlich gezeigt, dass Wahlräume nicht hinreichend erreichbar waren. Auch wenn nach dem damaligen Bescheid der Veranstalter des Elbhangfestes Personen, die aufgrund der Oberbürgermeisterwahl das Festgelände betreten oder befahren wollten, Einlass gewähren musste, so gab es praktisch doch erhebliche Probleme. Nach den noch vorliegenden Unterlagen aus dem Jahr 2001 bestätigte der Elbhangfest e. V. in einer Auswertungsberatung selbst, dass es nicht möglich gewesen sei, den damals zur Erreichbarkeit der Wahllokale eingerichteten Shuttlebus durchgängig einzusetzen. Eine regelmäßige Fahrt sei nur bis gegen 12 Uhr am Wahltag möglich gewesen, danach sei es wegen der auf der Straße ausgeprägten Fußgängerbewegungen zu Stockungen gekommen, auch weil die freie Sicht für Busfahrer nicht hinreichend gewährleistet gewesen sei. Auch der ÖPNV auf der Grundstraße sei ab 12 Uhr zum Erliegen gekommen.

Im Folgenden stelle ich die rechtlichen und tatsächlichen Probleme dar, mit denen zu rechnen wäre, wenn Elbhangfest und zweiter Wahlgang am selben Tag stattfänden:

- Angenommen, das für das Elbhangfest vorgesehene Festgebiet entspräche dem diesjährigen Festgebiet, befänden sich nach gegenwärtiger Wahlgebietsgliederung darin allein fünf Wahllokale.

Sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Dieser besagt, dass während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann

zum Wahlraum Zutritt hat (§ 31 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 Sächsische Kommunalwahlordnung – KomWO), sei es, um dort zu wählen und/oder die Ordnungsgemäßheit des Hergangs der Abstimmung, also die Tätigkeit des Wahlvorstandes sowie die Stimmabgabe durch die Wähler, zu beobachten. Zutritt zum Wahlraum hat dabei jeder, ohne Rücksicht darauf, ob und wo er wahlberechtigt ist. Das Betreten des Wahlraums darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich der Betreffende ausweist. Dementsprechend ist allen Dresdner Bürgern, aber auch den Nichtdresdnerinnen und Nichtdresdnern, Presse, Hörfunk und Fernsehen oder auch Beauftragten von politischen Parteien und von Wählergruppen ungehindert Zutritt zu gewähren (vgl. zum Bundeswahlrecht, Hahlen in: Schreiber, BWahlG, § 31 Rn. 3).

Dementsprechend wäre der Grundsatz der Öffentlichkeit bereits dadurch verletzt, dass der Zutritt zum Festgelände von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht wird. Denn damit würde, da die Wahlgebäude nur über das Festgelände erreichbar sind, zugleich auch der Zutritt zum Wahlraum von der Zahlung des Eintrittsgeldes abhängig. Da jedermann Zutritt haben muss, kann der freie Zugang zum Festgelände und damit zwangsläufig zu den Wahlräumen auch nicht etwa – wie verschiedentlich vorgeschlagen – an die Vorlage der Wahlbenachrichtigung, eines Ausweisdokumentes oder sonst irgendeiner Erlaubnis oder an den Wohnsitz im Festgebiet geknüpft werden.

In einem freiheitlichen Rechtsstaat müssen Wahlen stets „vor den Augen der Öffentlichkeit“ stattfinden. Das Öffentlichkeitsprinzip gehört zu den wichtigsten Sicherungen der Wahlrechtsgrundsätze nach § 48 Sächsische Gemeindeordnung. Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist daher immer ein schwerer Verfahrensmangel, der eine Anfechtung der Wahl nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 38 Kommunalwahlgesetz (KomWG) rechtfertigt und die Ungültigkeit der Wahl in den betroffenen Wahlbezirken zur Folge hat, wenn das Ergebnis der Wahl dadurch beeinflusst werden konnte, § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i. V. m. § 38 KomWG (vgl. zum Bundeswahlrecht, Hahlen in: Schreiber, BWahlG, § 31 Rn. 4).

Die Landeshauptstadt und die zuständigen Wahlorgane haben für die Ordnungsgemäßheit der Wahl und die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze Sorge zu tragen (vgl. zum Bundeswahlrecht, Hahlen in: Schreiber, BWahlG, § 31 Rn. 2).

- Hinzu kommt, dass es jedem Wahlberechtigten, der einen Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) beantragt hat, möglich sein muss, mit diesem in jedem beliebigen Wahlraum der Landeshauptstadt am Wahltag – also auch im Festgelände – zu wählen; das Gebiet der Stadt gilt dabei als ein Wahlkreis (§ 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 38 KomWG). Auch insoweit gehen die Vorschläge, nur denjenigen freien Zutritt zu gewähren, die z. B. ihre Wahlbenachrichtigung vorlegen oder im Festgebiet wohnen, fehl.
- Es ist den Wahlberechtigten auch unzumutbar, auf Wahllokale innerhalb des Festgebietes zu verzichten und auf Standorte außerhalb des Festgebietes auszuweichen. Auch das Sächsische Kommunalwahlrecht schreibt vor, dass die Wahlbezirke – jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal zugeordnet – nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden sollen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird; kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KomWO).
- Von den fünf im möglichen Festgelände gelegenen Wahlräumen werden vier barrierefrei zugänglich sein. Es entspricht seit Langem meinem Bestreben, den Wählerinnen und Wählern möglichst viele barrierefreie Wahlräume anbieten zu können. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Barrierefreiheit von Wahlräumen mittlerweile eine größere Bedeutung beigemessen wird als vor noch 14 Jahren. Dies zeigt sich bereits allein an der Zahl der barrierefreien Wahllokale, die sich schon im Vergleich zur letzten

Oberbürgermeisterwahl 2008 mehr als verdoppelt hat. Während zur aktuellen Landtagswahl 209 von 360 Wahlräumen als barrierefrei erreichbar zur Verfügung stehen, waren dies zur Oberbürgermeisterwahl 2008 nur 92 der 318 Wahlräume, zur Bundestagswahl 2005 sogar nur 67 von 365 Wahlräumen.

Die Barrierefreiheit der Wahlräume nützt jedoch nur dann etwas, wenn Wählerinnen und Wähler mit Mobilitätsbeeinträchtigung am Wahltag tatsächlich auch die Möglichkeit haben, ihren Wahlraum zu erreichen. Straßensperrungen und Verengungen durch Stände, Veranstaltungen oder ausgeprägten Besucherverkehr würden dies – wie die Erfahrungen von 2001 zeigen – nicht nur erschweren, sondern zumindest teilweise auch unmöglich machen.

**„2. Welche Möglichkeiten bestehen, diesen Problemen bei einer erneuten zeitlichen Kollision des Festes mit der Wiederholungswahl zur OberbürgermeisterInnenwahl am 28. Juni 2015 zu begegnen?“**

Die einzige Möglichkeit, die aufgezeigten Probleme zu vermeiden, besteht in einer terminlichen Entkoppelung von Elbhangfest und zweitem Wahlgang zur Oberbürgermeisterwahl. Nur bei einer Entkoppelung der Termine kann sowohl den Interessen des Elbhangfestvereins an der Durchführung des Elbhangfestes als auch der Pflicht der Verwaltung, für einen reibungslosen Ablauf des zweiten Wahlgangs zur Oberbürgermeisterwahl zu sorgen, Genüge getan werden.

Sofern nicht das Elbhangfest verschoben wird, bedeutet dies, dass als Termin für den zweiten Wahlgang nur der vierte Sonntag nach dem Wahltag, der 5. Juli 2015, in Frage käme. Der 5. Juli 2015 bietet sich als einziger alternativer Wahltermin für den zweiten Wahlgang an, weil er der letzte Sonntag vor den Sommerferien ist, sodass viele Wählerinnen und Wähler noch vor Ort wären. Zudem ist dies der nach § 44 a Abs. 1 KomWG letztmögliche Termin. Eine – früher übliche – Durchführung des zweiten Wahlgangs am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (21. Juni 2015) ist nach der Reform des Kommunalwahlrechts, die Änderungen zahlreicher Fristen mit sich brachte, in einer Großstadt praktisch nicht mehr realisierbar.

Ich strebe an, mit den Vertretern des Elbhangfestvereins in einem gemeinsamen Termin eine einvernehmliche Lösung zu finden.

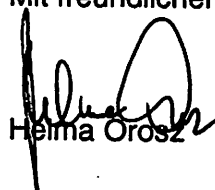
**„3. Wann beabsichtigen Sie, dem Stadtrat die Beschlussvorlage für die Festlegung der Wahltermine vorzulegen?“**

Die Beschlussvorlage wird – sobald die Gespräche mit den Vertretern des Elbhangfestvereins abgeschlossen sind – erarbeitet. Ich gehe davon aus, diese dem Stadtrat im Oktober zur Entscheidung vorlegen zu können.

**„4. Wann beabsichtigen Sie, Planungssicherheit für das Elbhangfest zu schaffen?“**

Mit der Entscheidung des Stadtrates über den Wahltag besteht Planungssicherheit sowohl für das Elbhangfest als auch für die Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Helma Orosz